



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 24. März 2010

Benjamin Büchler
Assistent am Lehrstuhl von Prof. von der Crone

ZUSAMMENFASSUNG DES URTEILS 5D_148/2009 VOM 15. DEZEMBER 2009, ENTSCHÄDIGUNG DES BEISTANDES EINER AKTIENGESELLSCHAFT

Das Bundesgericht hatte in diesem Fall zu entscheiden ob die Bemessung der Entschädigung eines Beistandes einer Aktiengesellschaft rechtmässig erfolgt ist, bzw. ob die von der Vorinstanz aufgehobene Kürzung zurecht vorgenommen wurde. Dabei behandelte es auch teilweise die Aufgaben des Beistandes.

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Z und W sind Aktionäre der X AG (Beschwerdeführerin). Aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Aktionären führte W am 15. Februar 2006 eine Universalversammlung (über die Eigentumsverhältnisse an den Aktien werden keine Angaben gemacht) durch, auf welcher er Z aus dem Verwaltungsrat abwählte und sich selbst neu wählte. Diese Beschlüsse wurden im Handelsregister eingetragen. Am 1. März beschloss Z auf einer weiteren Universalversammlung, dass W im Verwaltungsrat durch Z ersetzt wird und V als Geschäftsführerin abgewählt wird. Gegen die Eintragung dieser Beschlüsse, erwirkte W eine Handelsregistersperre. Das Gericht verfügte in einer superprovisorischen Massnahme, dass das Zeichnungsrecht des W gestrichen werden müsse und Z nicht eingetragen werden dürfe. Mangels Organstellung der V wurde eine Beistandschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 4 ZGB angeordnet.

Die Vormundschaftsbehörde ernannte am 8./9. Mai 2006 RA Y (Beschwerdegegner) zum Beistand der Gesellschaft, was am 14. Juli vom Bezirksgericht bestätigt wurde.



Am 20. November / 14. Dezember 2006 wurde die Beistandschaft aufgrund eines Rekurses der X AG vom Obergericht des Kantons Thurgau aufgehoben.

In der Folge entliess die Vormundschaftsbehörde Y aus dem Amt, kürzte das geltend gemachte Honorar auf Fr. 6'090.45 und wies die X AG an, den noch nicht geleisteten Teil der Entschädigung zu entrichten. Eine Beschwerde von Y gegen die Honorarkürzung wurde vom zuständigen Departement abgewiesen, vom Verwaltungsgericht jedoch gutgeheissen.

Die X AG gelangt mit Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht und beantragt den Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

II. Erwägungen

Aufgrund des geringen Streitwertes steht einzig die Verfassungsbeschwerde offen, mit welcher die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden können (E. 1).

Das Bundesgericht führt aus, auf die Einwendungen gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz sei nicht einzutreten. Dieser sei laut Art. 118 BGG massgebend und der Beschwerdeführerin gelinge es nicht substantiiert darzulegen inwiefern die Feststellung willkürlich erfolgt sei (E. 2).

Die Entschädigung bemesse sich laut Verwaltungsgericht nach den auf Vormundschaften anwendbaren Entschädigungsrichtlinien, wobei die Art der geleisteten Tätigkeit und die wirtschaftliche Situation des Mündels massgebend seien. Im konkreten Fall sei aufgrund des schwierigen Falles der Beizug einer rechtskundigen Person erforderlich gewesen, wobei auch ein entsprechendes Honorar verrechnet werden dürfe. Die Beschwerdeführerin bestreitet auch nicht den verrechneten Stundensatz von Fr. 250.--, vielmehr wirft es dem Verwaltungsgericht vor es hätte sein Ermessen anstelle desjenigen der Verwaltungsinstanzen gesetzt. Das Bundesgericht befindet, dass sich die Vorinstanz, mit ihrer Feststellung, die Vormundschaftsbehörde hätte ihr Ermessen überschritten, an den zulässigen Überprüfungsrahmen gehalten habe (E. 3).

Die Vorinstanz hat erwogen, die Tätigkeit eines mit der Vermögensverwaltung betrauten Beistandes beschränke sich auf die Verwaltung und die Erhaltung des Vermögens. Er müsse aber auch für sachgemässe Handlungen tatsächlicher und rechtlicher Art sorgen. Aufgrund der Vielseitigkeit der Einzelfälle könne keine abschliessende Aufzählung zulässiger Handlungen festgelegt werden. Ob eine konkrete Handlung bzw. deren Unterlassung zu Unrecht erfolgte, sei Gegenstand des (in casu hängigen) Verantwortlichkeitsprozesses. Eine Honorarkürzung für nicht verrechnete Leistungen sei nicht vorzunehmen. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die entsprechenden (un-



terlassenen) Tätigkeiten nicht verrechnet wurden. Das Bundesgericht befindet, dass die Beschwerdegegnerin ungenügend darlege inwiefern die Feststellung der Vorinstanz ihre verfassungsmässigen Rechte verletze, weshalb auf die Rüge nicht einzutreten sei (E. 4).

Als weiterer Kürzungsgrund wird die Entlassung von V durch Y angeführt. Die Vorinstanz befand, eine Entlassung könne zum Aufgabenbereich des Beistandes gehören. Im vorliegenden Fall erwäge sie, die Zusammenarbeit zwischen V, Y und Z wäre erschwert worden. V habe Weisungen nicht befolgt, was zu einer existenziellen Bedrohung der Gesellschaft geführt habe. Die Beschwerdeführerin führte dazu aus, die Entlassung zeichnungsberechtigter Personen sei einzig Aufgabe des Verwaltungsrates. Das Bundesgericht trat nicht auf die Rüge ein. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass der Beistand gerade weil keine Verwaltungsräte zur Verfügung standen beigezogen wurde, des Weiteren versuche sie „nicht einmal ansatzweise“ die Erwägungen der Vorinstanz zu widerlegen (E. 5).

Die Vorinstanz bezeichnete auch die Bereinigung der Buchhaltung als mögliche Aufgabe des Beistandes. Sie folgte damit der Argumentation des Beschwerdegegners, welcher die Nachführung und Bereinigung als unumgänglich bezeichnete. Die Beschwerdeführerin entgegnet, sie sei durch die Umbuchungen schlechter gestellt worden. Ihre Ausführungen können jedoch nicht rechtsgenügend erörtern inwiefern sie durch die Feststellung der Vorinstanz in ihren verfassungsmässigen Rechten verletzt worden sei (E. 6).

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab soweit es darauf eintritt. Dies erfolgt nicht ohne einen letzten Hinweis, dass es nicht darum gehe einen Verantwortlichkeitsprozess gegen den Beistand vorwegzunehmen.

III. Fazit

Das Urteil befasst sich mehrheitlich mit dem Rügeprinzip und der Begründungspflicht. Aus Aktienrechtlicher Sicht sind zwei Teilaspekte zu beachten. In erster Linie sind dies die Ausführungen zur Bemessung der Beistandsentschädigung in E. 3. Sofern der Beizug eines fachkundigen Beistandes aufgrund der konkreten Sachlage erforderlich ist, ist auch ein entsprechendes Honorar zu sprechen (Vgl. auch BGer 5A_319/2008, E. 4.2). Dies hat nicht nur für Anwälte zu gelten.

Zu beachten sind auch die relativ weiten Befugnisse des Beistandes. Das Bundesgericht hat, wie schon die Vorinstanz, dem Beistand potentiell weitgehende Kompetenzen zugestanden. Inwiefern diese im konkreten Fall im Interesse der Gesellschaft zu-



lässig waren, hat es nicht entschieden. Vielmehr hat es klargelegt, dass mit der Ausweitung der Kompetenz auch die entsprechende Verantwortung übernommen werden muss und die Parteien für dahingehende Ansprüche auf die Verantwortlichkeitsklage verwiesen.